Bürgermeister Raetz beantwortet die Bürgeranfragen wie folgt:

I. Ortsdurchfahrt Wormersdorf

Zu Frage 1, 2 und 3:
Bei der Ortsdurchfahrt Wormersdorf handelt es sich um eine Landesstraße mit mindestens „regionaler Verkehrsbedeutung“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW, die den überörtlichen Verkehr bündelt und zusammen mit den Bundesfernstraßen ein über das Gebiet eines Landkreises hinausgehendes zusammenhängendes Netz bildet. Die L 471 ist als „U 29“ die ausgewiesene Bedarfsumleitung für die A 61 zwischen dem Kreuz Meckenheim und der Anschlussstelle Rheinbach. Die starke Frequentierung tritt vor allem bei Staulagen auf der A 61 auf, ansonsten übernimmt die A 61 bereits die Funktion einer Ortsumgehung für den überörtlichen Verkehr. Die Stadt Rheinbach sieht aktuell keine Möglichkeiten bei der Landesregierung die Errichtung einer Ortsumgehung für die L 471 zu erreichen. Die verkehrliche Fachplanung obliegt dem Land NRW, das die Planungshoheit über die Landesstraßen hat. Entsprechende Initiativen wurden nicht ergriffen, da diese völlig aussichtslos sind.

Zu Frage 4:
Die Kontrolle des Durchfahrverbotes obliegt der Polizei. Häufigere Kontrollen sind wegen der dortigen Personallage nicht möglich. *(Hinweis: Herr Hennigs, Polizeiwache Rheinbach hat hierzu in einer Sitzung des SUPV am 27.11.2018 umfassend Stellung genommen.)*

Zu Frage 5 und 6:
Auch die Geschwindigkeitskontrolle obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis und der Polizei. Nach dortigen Angaben wurden 2019 vier Kontrollen durchgeführt. Zudem liegen die Geschwindigkeiten in einem moderaten Bereich und es gibt derzeit keine Unfälle.

Zu Frage 7:
Die Freigabe der ehemaligen Haltestellen zum Parken wird im nächsten Verkehrstermin mit Polizei und dem Landesbetrieb Straßen NRW überprüft.

II. Halteverbot Wormersdorfer Straße nach Einmündung Ellig in Fahrrichtung Ersdorf

Zu Fragen 1 und 2:
Zuständige Behörde ist die Stadt Rheinbach, die das Schild in Abstimmung mit der Polizei und dem Landesbetrieb Straßen NRW dort hat aufstellen lassen. Das Schild kann nicht entfernt werden. Durch das Parken im dortigen Kurvenbereich ist es zu vielen gefährlichen Situationen im Gegenverkehr gekommen, da keine Sichtbeziehung zum Gegenverkehr bestehen.

III: Eng an die Straße angrenzende Gebäude Wormersdorfer Straße zwischen Pelmig / Brückenhofstraße und Klostergasse hier: Haftung für Schäden

Eigentümer der Straße ist der Landesbetrieb Straßen NRW. Grundsätzlich haftet für Schäden der Verursacher. Dieser dürfte wegen der Vielzahl der Fahrzeuge schwer zu ermitteln sein. Ob auch der Eigentümer der Straße als Straßenbaulastträger haftbar gemacht werden kann, entzieht sich unserer Kenntnis. Gleichgelagerte Fälle aus anderen Städten sind hier nicht bekannt.

IV. Geschwindigkeitskontrollen in 30 km/h Zonen insbesondere in der Tomberger Straße

Fragen 1 bis 3:
Die Einhaltung und Überwachung der Geschwindigkeiten obliegt - auch auf diesen Straßen - der Polizei und dem Rhein-Sieg-Kreis. Auf die Durchführung hat die Stadt Rheinbach keinen Einfluss. Regelmäßige Anfragen - auch für andere Straßen im Stadtgebiet - hatten zum Ergebnis, dass Geschwindigkeitskontrollen schwerpunktmäßig im Bereich von Schulen, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen oder an Unfallhäufungsstellen durchgeführt werden.

Die Stadt Rheinbach hat in der Tomberger Straße Geschwindigkeitserfassungen mittels eines Seitenradarmessgerätes vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass Überschreitungen im unteren Teilstück von der Wormersdorfer Straße bis zum Ahrweg zu verzeichnen sind. Daraufhin hat der zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beschlossen, dort eine Parkregelung anzuordnen und den Einbau einer geschwindigkeitsreduzierenden Auflastung (sogenannte Berliner Kissen) zu veranlassen. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich in den nächsten vier Monaten.

V. Lärmschutzwand in Wormersdorf

Frage 1:
Der Lärmschutz an der Autobahn A 61 liegt in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für diesen Autobahnabschnitt ist dies das Land Nordrhein-Westfalen, fachlich der Landesbetrieb Straßen NRW. Es handelt sich um eine „Lärmsanierungsmaßnahme“. Erfordernis und Maßnahme richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen. Die Planungshoheit liegt beim Land NRW. Insofern besteht seitens der Stadt weder Einfluss auf die Höhe, noch auch auf die Länge der Schallschutzmauer.

Frage 2:
Es trifft zu, dass die Erweiterung der A61 im Abschnitt AK Meckenheim-Bliesheim mit der Projektnummer A61-G60-NW als „Vordringlicher Bedarf (VB) im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten ist. Über das Projektinformationssystem PRINS kann die Projektinfo von jeder / jedem Interessierten eingesehen werden. (*https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A61-G60-NW/A61-G60-NW.html#*)

Frage 3
Der Stadt Rheinbach liegen dazu keine Informationen vor.

Frage 4:
Aus dem zu Frage 2 erwähntem Informationssystem ist ersichtlich, dass die konkrete Ermittlung der Lärmbetroffenheit und des notwendigen Lärmschutzes im Bereich des Projektes im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen wird.

Es gab keine Nachfragen.